

# **BVGer D-4336/2020 vom 16. Juni 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4336\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4336_2020)

FR: TAF D-4336/2020 du 16 juin 2022

IT: TAF D-4336/2020 del 16 giugno 2022

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

D-4336/2020 Seite 11 richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern zweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4), wobei erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestandene begründete Furcht vor Verfolgung auf eine andauernde Gefährdung hinweisen können (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, 2008/34 E. 7.1 und 2008/12 E. 5.2.).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Rich-

D-4336/2020 Seite 12 tigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Fluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermöchten. Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass dieser Einschätzung im Ergebnis nicht beizupflichten ist (vgl. die nachfolgenden Ausführungen).

### **E. 4.2**

Das SEM hat die Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin nicht bestritten, wonach die als (...) tätige Beschwerdeführerin im Jahr 2015 Nachforschungen zum Tod ihres im Jahr (...) am Arbeitsplatz verstorbenen Vaters gemacht habe und deswegen entführt, zum Rückzug ihres bei den iranischen Behörden eingereichten Antrags um nochmalige Untersuchung der Todesursache und um Einsicht in die gerichtsmedizinischen Akten gezwungen und nach der erfolgten Freilassung telefonisch mit dem Tod bedroht worden sei. Auch das Bundesverwaltungsgericht gelangt aufgrund der Aktenlage zum Schluss, dass keine Veranlassung besteht, die besagte Darstellung in Abrede zu stellen. Die Gründe, welche für die Richtigkeit der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen. Ihre Schilderungen weisen keine erheblichen Widersprüche und Ungereimtheiten auf. Die Angaben vermitteln auch in Gegenüberstellung mit den

Ausführungen ihrer Mutter in deren Verfahren ein stimmiges Bild und vermögen insgesamt betrachtet in einem für die Glaubhaftigkeit genügenden Mass zu überzeugen. Mithin ist aufgrund der Aktenlage mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Vater der Beschwerdeführerin am Arbeitsplatz zu Tode gekommen ist und die Beschwerdeführerin entführt, festgehalten und nach der Freilassung telefonisch bedroht worden ist, nachdem sie bei den iranischen Behörden um Abklärung der Ursache des Todes ihres Vaters und um Einsicht in die entsprechenden gerichtsmedizinischen Akten ersucht hatte. Das SEM sprach den fluchtauslösenden Verfolgungsmassnahmen aber die asylrechtliche Relevanz gemäss Art. 3 AsylG ab, weil es davon ausging, dass die Beschwerdeführerin nicht von staatlicher Seite, sondern von Drittpersonen entführt und nach der Freilassung weiter bedroht worden sei, und diesbezüglich vom Schutzwillen und der Schutzfähigkeit der iranischen Behörden auszugehen sei. Es erscheint entgegen der Einschätzung

D-4336/2020 Seite 13 des SEM jedoch unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin nur kurze Zeit nachdem sie den besagten Antrag um Abklärung der Todesursache und um Einsicht in die rechtsmedizinischen Akten bei den iranischen Behörden gestellt hat, von irgendwelchen Drittpersonen entführt worden sein sollte. Nachdem die Beschwerdeführerin am (...) 2015 nach einem beruflichen Termin bei (...) vor dem (...) abgepasst, während der Festhaltung von den Entführern zum Rückzug ihres Antrags gezwungen und bei den nach der Freilassung erfolgten telefonischen Drohungen erneut zur Unterlassung entsprechender Nachforschungen aufgefordert worden sei, kann kaum daran gezweifelt werden, dass die von ihr angestrebte Aufklärung der Umstände, die zum Tod ihres Vaters, der als (...) bei seinem Arbeitgeber – mithin dem iranischen Staat – in Ungnade gefallen sei, der Auslöser für die Verfolgung gewesen ist. Gesamthaft betrachtet spricht die Verfolgungssituation (Tochter eines bei einem Fenstersturz am Arbeitsplatz zu Tode gekommenen Staatsangestellten, Entführung durch mehrere Personen wenige Tage nach der Eingabe des Gesuchs um Abklärung der Todesumstände bei den iranischen Behörden, während der Festhaltung Befragung/Bedrohung durch mehrere Personen, erzwungener Rückzug des Gesuchs, nach der Freilassung Überwachung und telefonische Bedrohung) auch nicht für ein Fehlverhalten einzelner Beamter aufgrund eines eigenen Interesses. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die von der Beschwerdeführerin erlittenen Verfolgungsmassnahmen, welche eine asylrechtlich relevante Intensität aufweisen, den iranischen Behörden zuzurechnen sind. Diese zielten darauf ab, Kritik am Regime zu unterbinden, und sind damit letztlich als politisch motiviert zu qualifizieren. Die Beschwerdeführerin erfüllte damit im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus dem Iran die Flüchtlings-eigenschaft gemäss Art. 3 AsylG. Zwar kann die Gewährung des Asyls nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren. Jedoch kann erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestandene begründete Furcht vor Verfolgung auf eine andauernde Gefährdung der betreffenden Person hinweisen (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.5). Die Beurteilung einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung hat einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2). Die Nachforschungen der Be-

D-4336/2020 Seite 14 schwerdeführerin zu den Umständen des Todes des Vaters und ihr diesbezügliches Gesuch um Abklärungen bei den iranischen Behörden im Jahr 2015 haben trotz der grossen zeitlichen Distanz zum Todesfall zu den besagten Verfolgungsmassnahmen asylbeachtlichen Ausmasses seitens der iranischen Behörden geführt. Zudem ist davon auszugehen, dass es bei einer Rückkehr der Beschwerdeführerin zwangsläufig bei der Einreise zu Kontakt mit den heimatlichen Behörden kommen würde. Die angesichts des Erlebten nachvollziehbare Furcht der Beschwerdeführerin vor weiteren flüchtlingsrechtlich relevanten behördlichen Übergriffen, müsste sie nach der illegalen Ausreise und dem mehrjährigen Aufenthalt im Ausland in den Iran zurückkehren, ist deshalb auch objektiv als begründet im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu erachten. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, dass die behördlichen Massnahmen nach der Freilassung der Beschwerdeführerin – obschon sie den Rückzug der Beschwerde unterzeichnet hatte – noch nicht beendet waren. Vielmehr sah sie sich mit zwei Drohanrufen konfrontiert und ihre Wohnung ist offenbar nach ihrem Weggang durchsucht worden. Der Umstand, dass die Botschaftsabklärung kein offiziell eingeleitetes Verfahren gegen die Beschwerdeführerin ergab, erweist sich nicht als entscheidend, da es gerade informelle Verfolgungsmassnahmen waren, welche die Beschwerdeführerin bereits erlitten hatte.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt. Konkrete Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG gehen aus den Akten nicht hervor. Ihr ist daher in der Schweiz Asyl zu gewähren.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und das SEM anzuweisen, die Beschwerdeführerin gemäss Art. 3 AsylG als Flüchtling anzuerkennen und ihr in der Schweiz Asyl zu gewähren.

#### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 6.2**

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr

D-4336/2020 Seite 15 im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertretung wurde mit Eingabe vom 30. März 2021 eine Kostennote eingereicht. Der Rechtsvertreter machte darin einen zeitlichen Aufwand von 7.25 Stunden, einen Stundenansatz von Fr. 220.– und Barauslagen von Fr. 40.30 geltend, was angemessen erscheint. Zudem wies er auf die Mehrwertsteuerpflicht hin. Der Beschwerdeführerin ist somit zulasten des SEM eine Parteientschädigung von insgesamt (gerundet) Fr. 1761.– zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.